

# RS Vwgh 2012/9/17 2011/23/0431

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2012

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 46 heute
2. AVG § 46 gültig ab 01.02.1991

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2011/23/0323 E 21. Juni 2012 RS 1

### Stammrechtssatz

Das Vorliegen von - nach Meinung der Behörde - ausreichenden und eindeutigen Beweisergebnissen für die Annahme einer bestimmten Tatsache rechtfertigt nicht die Auffassung, die Einvernahme der zum Beweis des Gegenteils geführten Zeugen sei nicht geeignet, zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts beizutragen (vgl. E 29. März 2012, 2011/23/0270). Das Vorliegen von - nach Meinung der Behörde - ausreichenden und eindeutigen Beweisergebnissen für die Annahme einer bestimmten Tatsache rechtfertigt nicht die Auffassung, die Einvernahme der zum Beweis des Gegenteils geführten Zeugen sei nicht geeignet, zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts beizutragen (vergleiche E 29. März 2012, 2011/23/0270).

### Schlagworte

freie Beweiswürdigung Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene Ablehnung eines Beweismittels

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011230431.X01

### Im RIS seit

29.10.2012

### Zuletzt aktualisiert am

27.11.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)